

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.07.2016

Baulücke zwischen Eintrachtstr. 26 und 32

Die CDU-Fraktion hat in der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 02.06.2016 unter TOP 10.3 eine Anfrage gestellt:

Im Bereich der Eintrachtstraße zwischen Hausnummer 26 und 32 ist eine Baulücke. Der Platz stellt den Zustand eines verwahrlosten Grundstücks dar.

Frage 1

Ist der Verwaltung die Baulücke bekannt?

Antwort zu Frage 1:

Die Baulücke ist der Verwaltung mit der Grundstücksbezeichnung Eintrachtstraße 28 bekannt.

Frage 2:

Ist der Verwaltung der Eigentümer bekannt?

Antwort zu Frage 2:

Der Name des Eigentümers ist bekannt. Er ist durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften vor unbefugter Übermittlung geschützt. Daher wäre vor einer Bekanntgabe im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Beschluss der Bezirksvertretung darüber erforderlich, dass die Kenntnis des Namens für die Beratung in der Bezirksvertretung notwendig ist.

Frage 3:

Kann der Eigentümer verpflichtet werden, das Grundstück sauber zu halten?

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich ist der Eigentümer für sein Grundstück verantwortlich. Dies betrifft in erster Linie die Verkehrssicherungspflicht. Wenn von der Verschmutzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, kann die Verwaltung im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechts gegen den Eigentümer einschreiten und ihm aufgeben, diese zu beseitigen. Optische und ästhetische Gründe reichen nicht aus, um ihm das Sauberhalten des Grundstücks aufzugeben.

Frage 4:

Sind dem Eigentümer Gespräche über eine eventuelle Bebauung erfolgt?

Antwort zu Frage 4:

Nein, dies würde lediglich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Ein Bauantrag liegt nicht vor.

Frage 5:

Kann der Eigentümer verpflichtet werden, sein Grundstück durch einen Zaun zu sichern, damit bei Dunkelheit kriminelle Handlungen und Prostitution verhindert werden?

Antwort zu Frage 5:

Nein. Eine Verpflichtung wäre nur möglich, wenn eine Gefahr von dem Grundstück selbst ausgeht, zum Beispiel für spielende Kinder durch eine Baugrube.